

Allgemeine Vertragsinformationen entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes i.V.m. §§ 1 und 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung

- Die Kaufpreisversicherung Bank11-EvoProtect kommt zwischen dem Versicherungsnehmer, der zugleich Darlehensnehmer aus einem Darlehensvertrag mit der Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH ist, und dem in Ziff. 2 genannten Versicherer zustande.
Für das Versicherungsverhältnis gelten neben der Antragserklärung diese Vertragsinformationen einschließlich der unten aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und der Versicherungsschein. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Art, Umfang und Fälligkeit der Leistungen sind dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, den nachfolgenden Bedingungen und dem Versicherungsschein zu entnehmen.
- Versicherer für die Kaufpreisversicherung Bank11-EvoProtect ist die RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, mit Sitz in Neuss. Die Handelsregisternummer der RheinLand Versicherungs AG lautet: HRB. 1477, eingetragen beim Amtsgericht Neuss. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Anton Werhahn. Vorstand: Dr. Arne Barinka, Christoph Buchbender, Dr. Lothar Horbach, Andreas Schwarz.**
- Die Gesellschaft ist ein Unternehmen der RheinLand Versicherungsgruppe mit Sitz in Neuss. Sie betreibt die Kaufpreisversicherung. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Vertragssprache ist deutsch.
- Das Versicherungsverhältnis kommt durch Unterzeichnung des Versicherungsantrages durch den Versicherungsnehmer und die Annahmeerklärung des Versicherers durch Aushändigung eines Versicherungsscheins zustande, sofern der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung (Unterzeichnung des Versicherungsantrages) nicht wirksam innerhalb von 14 Tagen widerruft (§ 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kaufpreisversicherung).
- Angaben zur Laufzeit des Versicherungsverhältnisses, zu Beendigungsmöglichkeiten, über etwaige Nebengebühren, -kosten und Erstattungsbeträge sind in den unten aufgeführten Versicherungsbedingungen enthalten.
- Die Höhe der Prämie und Zahlungsbedingungen sind im Versicherungsschein aufgeführt.
- Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer gilt der Gerichtsstand Neuss. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Bei juristischen Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder der Niederlassung.
Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist der Gerichtsstand Neuss.
- Beschwerden können an den unter Ziff. 2 genannten Versicherer gerichtet werden. Die RheinLand Versicherungs AG ist zudem Mitglied des Vereins Versicherungsombudsmann e.V. Für Verbraucher besteht daher die Möglichkeit des Streit-schlichtungsverfahrens vor dem Versicherungsombudsmann. Beim Versicherungsombudsmann kann eine Beschwerde erhoben werden, beispielsweise unter Telefon: 0800/369 60 00, Telefax: 0800/369 90 00, Anruf/Fax kostenlos. Briefpost: Postfach 080632, 10006 Berlin.
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Des Weiteren können Beschwerden auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn (www.bafin.de) gerichtet werden.
Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt jeweils unberührt.
- Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen mindestens der Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail); sie werden mit Zugang wirksam.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kaufpreisversicherung Bank11-EvoProtect (AVB)

§ 1 Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **Der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, Telefax: +49 (0)2131 52810-994, E-Mail: bank11@creditleife.net.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einhalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0,- Euro. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise von Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;

10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die

Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;

14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang, dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

§ 2 Zweck und Gegenstand der Versicherung

a) Versicherbare Fahrzeuge:

Personenkraftwagen, Wohnmobile, Wohnwagenanhänger, Lastkraftwagen bis zu einer Gesamtmasse von 3,5 Tonnen und Krafträder.

- b) Die Kaufpreisversicherung schützt den Versicherungsnehmer vor den wirtschaftlichen Folgen eines Totalschadens des über den Darlehensgeber (Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH) finanzierten Fahrzeuges durch Brand, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß mit Tieren aller Art sowie bei Totalentwendung und bei einem Totalschaden nach Unfall durch Eigen- oder Fremdverschulden. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind mut- oder böswillige Handlungen.

c) Leistung:

Versichert ist der Differenzbetrag zwischen dem Kaufpreis gemäß Kaufvertrag/Anschaffungsrechnung bei Erwerb des Fahrzeuges durch den Versicherungsnehmer und dem Wiederbeschaffungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadens. Die zu erbringende Versicherungsleistung beträgt maximal 30.000 Euro. Die Versicherungsleistung wird wie folgt nach Vertragsjahren gestaffelt:

- Erstes Vertragsjahr: 100 % des Differenzbetrages
- Zweites Vertragsjahr: 90 % des Differenzbetrages
- Drittes Vertragsjahr: 80 % des Differenzbetrages
- Viertes Vertragsjahr: 70 % des Differenzbetrages
- Fünftes Vertragsjahr: 60 % des Differenzbetrages
- ab dem sechsten Vertragsjahr: 50 % des Differenzbetrages

d) Grundsätzlich gilt:

- da) Das Bestehen einer Vollkasko- bzw. Teilkaskoversicherung ist nicht Leistungsvoraussetzung. Die Versicherung ersetzt keine Vollkasko- bzw. Teilkaskoversicherung. Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung wird im Falle einer Leistung nach c) bis maximal 150 Euro erstattet. Andere Abzüge (z. B. Restwert des Fahrzeuges) eines gegebenenfalls bestehenden Kfz-Versicherungsvertrages gehen ausschließlich zu Lasten des Darlehensnehmers. Für den Fall, dass der Kaskoversicherer eine Neuwagenentschädigung leistet, zahlt die Versicherung eine pauschale Leistung in Höhe von 10 % des ermittelten Differenzbetrages.
- db) Ein Totalschaden im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn die Kosten der ordnungsgemäßen Instandsetzung des Fahrzeuges aufgrund eines Schadenergebnisses 90 % des ortsüblichen Wiederbeschaffungswerts am Schadentag übersteigen. Übersteigen die Kosten der ordnungsgemäßen Instandsetzung allerdings nur deshalb 90 % des Wiederbeschaffungswertes, weil der Wert des Fahrzeuges durch weitere, nach dem Fahrzeugkauf entstandene und noch nicht fachmännisch reparierte Schäden beeinflusst wird, liegt kein ersatzpflichtiger Totalschaden im Sinne dieses Vertrages vor. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf das Fahrzeug, das Gegenstand des Darlehensvertrages und in Deutschland zugelassen ist.
- dc) Versicherungsschutz wird gewährt in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

§ 3 Beginn und Ende des Vertrags / Versicherungsdauer

- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Datum der Darlehensauszahlung, jedoch nicht vor Unterzeichnung des Antrages. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf der im Versicherungsschein genannten Vertragsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
Die Veräußerung oder endgültige Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges führt nicht zur Beendigung der Kaufpreisversicherung Bank11-EvoProtect. Der Vertrag kann vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer durch Kündigung beendet werden (siehe § 5 Kündigungsrecht). Im Falle der Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeuges geht der Versicherungsschutz nicht auf den Erwerber über.
- b) Das Versicherungsverhältnis endet nach der im Versicherungsschein vereinbarten Vertragsdauer, längstens nach 120 Monaten und bei Verwirklichung eines der versicherten Risiken. Im Leistungsfall besteht kein Anspruch auf Erstattung nicht verbrauchter Beitragsanteile.

§ 4 Prämienzahlung

Prämienschuldner für die Kaufpreisversicherung Bank11-EvoProtect ist der Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer ermächtigt die Bank 11 für Privatkunden und Handel GmbH, die Einmalprämie für den Versicherer einzuziehen und diese bei Beginn des Versicherungsschutzes an den Versicherer abzuführen.

§ 5 Kündigungsrecht

- a) Nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist kann der Versicherungsnehmer die Kaufpreisversicherung Bank11-EvoProtect in Textform kündigen.
- b) Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats möglich.
- c) Die Rückzahlung der Einmalprämie kann nicht verlangt werden. Nicht verbrauchte Prämienteile, die für die Deckung des Risikos sowie der im Vertragsverlauf anfallenden Kosten vorgesehen sind, werden unter Abzug eines Stornoabstrahls in Höhe von 10 % und ggf. weiterer entstehender Kosten rückerstattet. Eine Beteiligung an Überschüssen oder Verlusten sowie an Bewertungsreserven erfolgt nicht.

§ 6 Obliegenheiten im Versicherungsfall

- a) Der Versicherungsnehmer ist im Falle des Totalschadens verpflichtet, dem Versicherer den Schadenfall unverzüglich zu melden.
- b) Dem Versicherer sind alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der Versicherer zur Beurteilung der Entschädigungsleistung benötigt.
- c) Im Rahmen des Zumutbaren kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens sowie über den Umfang der Entschädigungspflicht gestattet. Jede hierzu dienliche Auskunft ist auf Anforderung des Versicherers hin vom Versicherungsnehmer in Textform zu erteilen und mit den erforderlichen Belegen nachzuweisen.
- d) Sollte eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt werden, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- e) Abweichend von § 6 d) AVB ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die nicht arglistige Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- f) Über diese Rechtsfolgen wird der Versicherer den Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles noch einmal durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.

§ 7 Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn:

- a) der Versicherungsnehmer oder ein berechtigter Fahrer den Schaden vorsätzlich herbeiführt. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, ist der Versicherer in den nachfolgend aufgeführten Fällen berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der handelnden Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen:
- aa) Der Versicherungsfall wurde infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt;
 - ab) Der Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile wurde grob fahrlässig ermöglicht;
- b) Schäden bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten;
- c) ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug nutzt;
- d) die allgemeine Zulassung oder die Betriebserlaubnis des versicherten Fahrzeuges erloschen ist oder ein Fahrer das Fahrzeug ohne Führerschein führt;
- e) das Fahrzeug von folgenden Personen bzw. wie nachfolgend beschrieben genutzt wird;
- Einsatz bei Rennen, Geschwindigkeits- und Fahrtests,
 - Wagnisse mit Ausnahmegenehmigung, Wagnisse zur Beförderung von Treibstoff, Heizöl oder gefährlichen Stoffen/Gefahrgut,
 - Fahrzeuge mit Ausfuhr-Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, ausländischen Kennzeichen oder Sonderkennzeichen (z. B. Wechselkennzeichen für Oldtimer),
 - das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort im Ausland hat,
 - die versicherte Person sich nur vorübergehend in Deutschland aufhält, keinen festen Wohnsitz in Deutschland hat oder der 1. Wohnsitz außerhalb Deutschlands liegt.

§ 8 Schadenmeldung

Ein Schadenereignis ist unverzüglich an die Schadenhotline 02131 528 10-998 zu melden. Folgende Informationen und Unterlagen sind unverzüglich dem Versicherer einzureichen:

- a) Fahrzeugdaten: Fahrzeugart und -typ, Datum der Erstzulassung, amtliches Kennzeichen, Vertrag/Anschaffungsrechnung über den Kauf des Fahrzeuges;
- b) Tag des Schadens;
- c) Ggf. Kopie der Abrechnung des Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherers;
- d) sofern keine Schadenabrechnung auf Basis Ziffer c vorliegt, ist der Nachweis des Wiederbeschaffungswertes durch ein Gutachten der Schadensschnellhilfe (SSH) oder der DEKRA zu erbringen. Die Kosten dieses Gutachtens gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

§ 9 Fälligkeit der Leistung

Hat der Versicherer seine Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, wird die Auszahlung der Entschädigungsleistung bei Totalschaden binnen zwei Wochen, im Falle der Entwendung nicht vor Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Meldung des Schadens erfolgen.

§ 10 Leistungsempfänger / Bezugsrecht

Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis werden aufgrund eines unwiderruflichen Bezugsrechts an die Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH erbracht.